

Satzung

Des Sauerländischen Gebirgsverein, Abteilung Bruchhausen e.V.

§ 1

Der SGV Bruchhausen, Abteilung im Sauerländischen Gebirgsverein e. V. gehört als Abteilung dem Bezirk Oberruhr mit Sitz in 59939 Olsberg-Bruchhausen und dem „Sauerländischen Gebirgsverein e.V. (SGV Gesamtverein) mit Sitz in Arnsberg an.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung folgender Aufgaben im Zusammenwirken mit den Bezirken und dem Gesamtverein:

1. Der Verein pflegt und fördert das Wandern sowie den naturnahen und naturverträglichen Sport.
2. Der Verein konzipiert und markiert Wanderwege innerhalb seines Vereinsgebietes
3. Der Verein betreibt aktive Heimat- und Brauchtumpflege
4. Der Verein betreibt eine Skiabteilung , in der besonders Kinder- und Jugendarbeit geleistet wird.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Begriff der Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede natürliche und jede juristische Person sowie rechtsfähige

Personengruppen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Konkret sind dies:

- Erwachsene
- Kinder unter 14 Jahren, sofern ein Elternteil bzw. Erziehungsberechtigtes Mitglied ist oder der Mitgliedschaft schriftlich zugestimmt hat.
- Junge Menschen vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- Außerordentliche Mitglieder wie Firmen, Körperschaften und Vereine
- Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende nach Ehrenordnung

Der Verein steht allen Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion offen. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

Die Mitglieder des Vereins sind gleichzeitig Mitglieder des Bezirks „Oberruhr“ und des „SGV Gesamtvereins“. Sie werden in den dortigen Gremien durch ihren Vorstand vertreten.

Die Mitglieder der Skiabteilung sind dem „Westdeutschen Skiverband“ angegliedert.

2. Antrag auf Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet.

Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft wird mindestens bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres abgeschlossen und verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn die Mitgliedschaft nicht rechtzeitig (s. Ende der Mitgliedschaft) gekündigt wird.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, am Vereinsleben teilzunehmen und berufen, aktiv an der Vereinsarbeit mitzuwirken. Sie dürfen alle Einrichtungen und Angebote des Vereins zu den jeweils gültigen Bedingungen in Anspruch nehmen.

Die Mitglieder dürfen alle Einrichtungen des Bezirks und des SGV-Gesamtvereins zu den jeweils gültigen Bestimmungen benutzen. In Wanderheimen und Hütten des SGV sowie beim Erwerb von Wanderkarten, Schrifttum und Abzeichen bezahlen sie Mitgliedspreise. Die Rechte der Eigentümer der Wanderheime und Hütten bleiben unberührt.

Bei Mitgliederversammlungen ist jedes Mitglied vom vollendeten 18. Lebensjahr an stimmberechtigt. Junge Menschen ab 14 Jahren sind in Angelegenheit der Jugendarbeit stimmberechtigt.

4. Mitgliedsbeiträge

Von jedem Mitglied wird ein Jahresbeitrag erhoben.

Neumitglieder zahlen den Beitrag ab Januar des nächsten Jahres. Die Beitragsfälligkeit ist im 1. Quartal eines jeden Jahres. Die Beiträge werden jeweils per SEPA-Lastschrift eingezogen.

Abzuführende Beiträge an den SGV und den Bezirk bzw. an den WSV inklusive aller Versicherungen sind im Beitrag enthalten.

Die Beitragshöhe wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.

5. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss bzw. bei juristischen Personen auch durch Auflösung.

Der Austritt muss mit einer Frist von 3 Monaten (bis 30. Sept.) jeweils zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich per Brief oder E-Mail gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet dann zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

Die Mitgliedsausweise und ausgeliehenes Vereinseigentum sind am Jahresende zurückzugeben.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens 1 Jahr trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Nach dem Ausschlussbeschluss ist das Mitglied schriftlich per Brief zu informieren.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlussbeschlusses an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§6

Organe

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

Mitgliederversammlung

Oberstes beschlussfassendes Gremium des Vereins ist die Mitgliederversammlung (MV).

Die MV wird vom Vorstand im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Weitere Bekanntgabe des Termins der MV erfolgt durch Aushang, durch Veröffentlichungen im Programmheft und in der ortsansässigen Presse.

Die MV ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die MV bestimmt die Richtung der Vereinsarbeit. An die so vorgegebenen Richtlinien ist der Vorstand gebunden.

Zu den Aufgaben der MV gehören insbesondere:

- Entgegennahme des schriftlichen Jahresberichts des Vorstandes mit der Jahresrechnung
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes, der Fachwarte und der Kassenprüfer
- Beratung und Beschlussfassung der auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Festsetzung des Jahresbeitrags, der den für jedes Mitglied an den SGV-Gesamtverein, den Bezirk und den WSV abzuführenden Betrag enthält.
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

2. Anträge zur Mitgliederversammlung

Anträge und Ergänzungen von Mitgliedern zur Tagesordnung sind so früh wie möglich, spätestens aber bis vierzehn Tage vor dem angesetzten Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Die Ergänzungen sind zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

Verspätete Anträge oder in der MV gestellte Anträge können als Dringlichkeitsanträge nur behandelt werden, wenn die MV mit 2/3 der Anwesenden zustimmt.

Anträge über die folgenden Punkte müssen bis spätestens 31.12. des Jahres beim geschäftsführenden Vorstand (GF Vorstand) beantragt und den Mitgliedern in der Einladung zur MV bekannt gegeben werden. Sie können mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Verspätet eingegangene Anträge können erst auf der nächsten MV beschlossen werden.

- Abwahl des Vorstandes
- Änderung der Beitragshöhe
- Änderung der Satzung
- Auflösung oder Fusionierung des Vereins

3. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

Tagesordnung einer Einberufung kann nur der Grund sein, der zu seiner Einberufung geführt hat und der in der Einladung genannt wird.

Eine vorgezogene außerordentliche MV kann die nachfolgende planmäßige MV ersetzen.

4. Protokoll

Über die MV ist eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll anzufertigen, welche der/die Vorsitzende bzw. Versammlungsleiter/in und der/die Schriftführer/in unterzeichnen.

§ 7

Vorstand

1. Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand eines Vereins besteht aus einem „Geschäftsführenden Vorstand“ und einem „erweiterten Vorstand“.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein.

2. Zusammensetzung des „Geschäftsführenden Vorstandes“

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus

- Der/dem Vorsitzenden
- Der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- Der/dem Kassenwart

- Der/dem Schriftführer

3. Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus

- Wanderwart/in
- Wegewart/in
- Leiter/in der Skiabteilung
- Sportwart alpin
- Naturschutzwart
- Ehrenvorsitzende

Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Es wird festgelegt, dass zunächst gewählt werden:

1. Der/die Vorsitzende

Schriftführer/in

Wanderwart/in

Leiter/in der Skiabteilung,

2 Jahre später sind dann zu wählen:

Der/die 2. Vorsitzende,

Kassenwart/in,

Wegewart/in,

Sportwart/in alpin,

Naturschutzwart/in

In allen oben genannten Fällen ist Wiederwahl zulässig.

Bei Wahlen oder Abstimmungen, die nach der Satzung vorzunehmen sind, werden die Stimmen offen durch Handzeichen abgegeben, sofern nicht auf Antrag der MV mit einfacher Mehrheit eine geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet bei Wahlen oder Abstimmungen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussvorschlag oder Antrag als abgelehnt.

Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, ausgeübt werden. Briefwahl ist nicht möglich.

Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern kann vor Ablauf der Wahlperiode durch Mehrheitsbeschluss der MV bzw. einer außerordentlichen MV vorgenommen werden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

4. Aufgaben des Vorstandes

4.1. Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes

Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die ihm durch die Satzung oder MV zugewiesen sind, insbesondere für folgende:

zuständig, die

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Abfassen des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses
- Vorbereiten, Einberufen und Leiten der Mitgliederversammlungen
- Erlass, Änderung und Aufhebung von Vereins-/und Geschäftsordnungen
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Zusammenarbeit mit den benachbarten Abteilungen, dem Bezirksvorstand und dem Präsidium des SGV-Gesamtvereins sowie für die Skiclubmitglieder die Zusammenarbeit mit dem WSV einschließlich Vertretung der eigenen Vereinsinteressen in den dortigen Gremien.

Die Beschlüsse der MV sind für den Vorstand bindend.

Jeweils zwei Mitglieder des GF Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB gemeinsam.

Der GF Vorstand tritt nach Bedarf, längstens jedoch in Abständen von 4 Monaten zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter. Auf Verlangen von $\frac{1}{4}$ der Vorstandsmitglieder muss eine Einberufung erfolgen.

Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in Mitgliederversammlungen und im Vorstand. Bei dessen Abwesenheit übernimmt diese Aufgabe der/die Stellvertretende Vorsitzende.

4.2. Der „erweiterte Vorstand“ (Fachwarte) berät und unterstützt den „Geschäftsführenden Vorstand“ in allen Fragen der Vorstands-/Vereinsarbeit.

Alle Fachwarte/innen führen ihre Tätigkeit unter Berücksichtigung diese Satzungsregeln und der Vorgaben durch MV und Vorstand eigenständig durch. Sie sind mit ihrer Arbeit gegenüber dem Vorstand verantwortlich.

Art und Aufgabe eines Fachwartes werden vom Vorstand bzw. der MV gestellt.

5. Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes

Ein Vorstandsmitglied kann insbesondere bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von seinem Amt zurücktreten. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorsitzenden bzw. an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes, an die Mitgliederversammlung zu richten.

Aus Gründen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung sollte der Rücktritt von Vorstandsmitgliedern zum Ende des Geschäftsjahres geschehen. Wo das nicht möglich ist, nimmt der Vorstand die kommissarische Bestellungen mit Wirkung bis zur nächsten Mitgliederversammlung vor.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandes.

§ 8

Finanzen

1. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Vermögensrecht

Der Verein ist vermögensrechtlich selbstständig und eigenständig.

3. Kassenwesen

Im Verein wird nur eine Kasse geführt, über die alle Einnahmen und Ausgaben abgewickelt werden. Alle Einnahmen und Ausgaben sind zeitnah und vollständig zu buchen.

4. Beiträge

Die Höhe der Beiträge für ihre Mitglieder setzt die MV jeweils für das folgende Geschäftsjahr fest.

Auf Antrag kann einem noch in der Ausbildung befindlichen Mitglied bis zum 27. Lebensjahr eine Beitragsermäßigung eingeräumt werden.

5. Rechnungsbelegung

Die Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres ist vom Kassenwart rechtzeitig vor der MV des folgenden Jahres aufzustellen, von den Kassenprüfern zu prüfen und dem Vorstand vorlagereif zu übergeben.

Vom Vorstand werden der MV Jahresrechnung und Prüfungsbericht zur Genehmigung vorgelegt.

6. Vermögensaufstellung

Über das Vereinsvermögen gibt die jährliche Vermögensaufstellung Aufschluss, die vom Kassenwart zu erstellen ist.

7. Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden im jährlichen Wechsel zwei Kassenprüfer/innen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Die Jahresrechnung und die Kasse werden einmal jährlich, ca. 14 Tage vor der MV, von den gewählten Kassenprüfern/innen geprüft und in einem Prüfungsbericht protokolliert. Die Vorstandsmitglieder sind ihnen zur Auskunft verpflichtet.

§ 9

Sonstiges

1. Öffentlichkeitsarbeit

Träger für die Öffentlichkeitsarbeit im Verein sind der Vorsitzende, der Pressewart und der Wanderwart.

2. Haftung

Der SGV-Gesamtverein hat eine Versicherung abgeschlossen. Genaueres ist den jeweils aktuellen Versicherungsbedingungen beim SGV Gesamtverein zu entnehmen.

Weiterhin gilt für die Mitglieder und Gäste, dass eine Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins auf eigene Gefahr geschieht.

3. Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist über den SGV-Hauptverein Mitglied im „Verein Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V. mit Sitz in Kassel

Die Skiclubmitglieder sind dem WSV angeschlossen.

4. Satzungsänderung

Die MV kann eine Änderung der Satzung durch mindesten $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschließen. Die beantragten Änderungen müssen mit der Einladung zur MV bekannt gemacht werden.

5. Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse mit Telefonnummer, Geburtsdatum, Bankverbindung und Eintrittsdatum in den Verein auf. Dem neuen Mitglied wird mit der Beitrittserklärung die Datenschutzerklärung des Vereins ausgehändigt. rkennt mit seiner Unterschrift die Datenschutzerklärung des Vereins an.

Als Mitglied im „Sauerländischen Gebirgsverein e.V.) bzw. im WSV ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den SGV Gesamtverein bzw. an den WSV zu melden.

6. Auflösung/Fusion

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft zu gleichen Teilen an die gemeinnützigen Vereine des Ortsteils Olsberg – Bruchhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit der schriftlich abgegebenen Stimmendes Verein und der Vorstandsmitglieder auf einer Generalversammlung beschlossen werde, die zu diesem Zweck einberufen werden muss.

Diese Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereins anwesend sind.

Ist die zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung nicht beschlussfähig, so ist die zweite satzungsgemäß einberufene Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Eine Neugründung mit Eintrag ins Vereinsregister und mit Umbenennung kann in der MV mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen fällt dem neu zu gründenden Verein zu.

Zur Fusionierungs- oder Auflösungsversammlung muss der Bezirksvorstand eingeladen werden.

§ 10

Diese Satzung tritt nach Beschluss in der MV mit dem Eintrag ins Vereinsregister in

Olsberg-Bruchhausen, den